

Michael Schulz
RWTH Aachen

Aachen, den im Juni 2002

Vortrag Workshop 13./14. Juni 2002 in Hannover

„Anrechnung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen“

Gliederung:

1. Einleitung
 2. Allgemeines, Rechtsprechung
 3. Der Anrechnungsparagraph
 - Absatz 1
 - Absatz 2
 - Absatz 3
 - Absatz 4
 - Absatz 5
 - Absatz 6
 - Absatz 7
 - Absatz 8
 - Absatz 9
 - Absatz 10
 4. Einzelfragen
-

2. Allgemeines/Prüfungsrecht

Literatur Prüfungsrecht

Zimmerling oder Nienhuis

Fehlanzeige

Grundlage der weiteren Ausführungen:

- Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ABD) der KMK und HRK
- Anrechnungsparagraf der NRW-Hochschulen

Unterscheidung

- von Amts wegen
- auf Antrag

3. Der Anrechnungsparagraf

Absatz 1:

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

ABD ergänzt:

Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.

Absatz 2

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs XXXX an der Hochschule YYYY im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Absatz 3

Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden.

Absatz 4

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Absatz 5

Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach YYYYYY erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Absatz 6

Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

Absatz 7

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die geforderte praktische Tätigkeit angerechnet.

Absatz 8

Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertreterin bzw. der zuständige Fachvertreter zu hören.

Absatz 9

Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Bezeichnung der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, gekennzeichnet.

Zu Absatz 9:

Notenumrechnung ist immer erlaubt

drei Modelle bekannt:

a) Anwendung der sog. Bayerischen Formel:

$N(\text{max}) - N(\text{stud})$

$$X = 1 + 3 \frac{\text{-----}}{N(\max) - N(\min)}$$

X = gesuchte Note, N (max)/N (min) = oberer/unterer Eckwert der im Ausland vergebenen Noten, N (stud) = im Ausland erzielte Note des Studierenden

b) Abkommen zwischen Partnerhochschulen:

z. B. Vergleich der jeweiligen Notenverteilungen der konkreten Prüfung im Ausland und an der Heimathochschule und „Einsortierung“ des Antragstellers in die vor Ort vergebene Notenstelle.

Das VG Aachen hat bei dieser Methode einen mehrjährigen Vergleich gefordert, um „Semesterschwankungen“ auszugleichen.

c) seit jüngerer Zeit ECTS (European Course Transfer System)

hier keine Einzelbeschreibung

Absatz 10

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4. Einzelfragen

4.1 Beschränkung des anzurechnenden Gesamtumfanges:

- in NRW lange nicht erlaubt,
- seit 1994 in ABD
- jetzt Prüfungsordnungen, die anrechenbaren Gesamtumfang auf max. 50 % festlegen
- BWL will jetzt eine Neubewertung bei Diplomarbeiten festschreiben

4.2 Prüfungstourismus

- trifft auf gleichen/verwandten Studiengang nicht zu!
§ 14: Wiederholung ...: (1) Alle nicht bestandenene Fach- oder Teilgebietsprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach oder Teilgebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- nur Übernahme positiver Leistungen aus anderen Studiengängen
- Bestreben, auch negative mitzuzählen

4.3 Endgültig nicht bestanden

- zunehmend Prüfungsordnungen, die auch in genau aufgezählten (verwandten) Studiengängen eine Zulassung zu Prüfungen ausschließen
- Nichtzulassung bei gleichem Studiengang an FH bzw. Ausland
§ 10 Zulassung (1) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule innerhalb oder einer entsprechenden Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG endgültig nicht bestanden hat

4.4 Anrechnung von Teilleistungen

- rechtlich bedenklich/nicht möglich,
- organisatorisch aufwändig,
- kommt Studierenden entgegen